

**Satzung der Stadt Ulm über das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen,
27.04.2025 und 05.10.2025**

vom ...

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) und § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass der nach § 68 Gewerbeordnung festgesetzten Jahrmärkte "Ulmer Frühjahrsmarkt" und "Ulmer Herbstmarkt" und des festgesetzten Spezialmarktes "Antikmarkt" sowie der Veranstaltung "Autofrühling", dürfen im Stadtkreis Ulm, im gemäß § 2 definierten Gebiet, die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG an den Sonntagen, 27.04.2025, "ulmer familiensonntag" und 05.10.2025, "ulmer marktsonntag", in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Öffnungszeiten des § 1 gelten für alle Verkaufsstellen, die sich innerhalb des durch folgende Grenzen definierten Gebietes (Lageplan) befinden:

Die Innenstadt, im Süden begrenzt durch das Donauufer und im Westen bis zum Bahnhof, im Osten einschließlich der Münchner Straße/König-Wilhelm-Straße bis zur Einmündung im Norden durch die Karlstraße und im weiteren Verlauf über die Ludwig-Erhard-Brücke und die Blaubeurer Straße bis zur Jägerstraße.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 Abs. 1 und Abs. 3 des LadÖG zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 16 dieses Gesetzes Straftaten sind, eine Ordnungswidrigkeit dar. Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen. Zudem sind die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, ...

Martin Ansbacher
Oberbürgermeister

